

670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz — DMG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Ertrag zu erhöhen oder deren Qualität zu verbessern.

(2) Zu den Düngemitteln gehören auch Wirtschaftsdünger. Das sind tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche sowie Stroh, Kompost und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, denen keine Nährstoffe zugesetzt wurden und auf welche die Begriffsbestimmung des Abs. 1 zutrifft.

(3) Bearbeitete Wirtschaftsdünger sind Wirtschaftsdünger (Abs. 2), die durch chemische oder technische Verfahren verändert wurden.

(4) Ein Düngemitteltyp umfaßt mineralische Düngemittel, die durch annähernd dieselbe Zusammensetzung an Nährstoffen und sonstigen Bestandteilen sowie annähernd dieselbe Form und Löslichkeit von Nährstoffen bestimmt sind.

§ 2. (1) Bodenhilfsstoffe sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümler, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehl und Torf.

(2) Kultursubstrate sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf und andere Substrate, die den Pflanzen als Wurzelraum, auch in flüssiger Form, dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen.

(3) Pflanzenhilfsmittel sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen.

§ 3. Unter Inverkehrbringen ist das Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen.

§ 4. Unter Einfuhr ist die Einfuhr zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinn der zollgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 5. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Kohlendioxid und Wasser,
2. Pflanzenschutzmittel, auch wenn diesen Nährstoffe zugesetzt wurden,
3. Klärschlamm und Müllkompost, soweit diesen keine Nährstoffe zugesetzt wurden,
4. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die unentgeltlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür erforderlichen Mengen abgegeben werden,
5. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nachweislich für den Export bestimmt sind,
6. Rohstofflieferungen zum Zwecke der industriellen Weiterverarbeitung,
7. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nach den §§ 30 bis 40 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, oder im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs zollfrei eingeführt werden,
8. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen für eine internationale Organisation oder deren Einrichtungen mit Sitz im Zollgebiet zollfrei eingeführt werden.

Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

§ 6. (1) Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. a) einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Verordnung gemäß § 7 zugelassen ist, und angemeldet wurden oder
- b) mit Bescheid zugelassen wurden (§ 13) und
2. im Düngemittelregister (§ 17) eingetragen sind und
3. die im Düngemittelregister angeführte Zusammensetzung aufweisen und
4. allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (§§ 18 und 19) entsprechen.

(2) Unbearbeitete Wirtschaftsdünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einer Verordnung gemäß § 16 nicht widersprechen.

(3) Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. mit Bescheid zugelassen wurden (§ 13) und
2. in das Düngemittelregister (§ 17) eingetragen sind und
3. die im Düngemittelregister angeführte Zusammensetzung aufweisen und
4. allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (§§ 18 und 19) entsprechen.

Zulassung von Düngemitteltypen

§ 7. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz für mineralische Düngemittel durch Verordnung Düngemitteltypen zuzulassen.

(2) Für jeden Düngemitteltyp sind nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie Mindestanforderungen so festzusetzen, daß bei sachgerechter Anwendung das einem Düngemitteltyp entsprechende Düngemittel

1. die Fruchtbarkeit des Bodens,
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren und
3. den Naturhaushalt nicht gefährdet sowie
4. geeignet ist,
 - a) das Wachstum von Pflanzen hinreichend zu fördern,
 - b) den Ertrag auf den gedüngten Flächen zu erhöhen oder
 - c) die Qualität der gedüngten Pflanzen zu verbessern.

(3) In der Verordnung sind insbesondere zu bestimmen:

1. die Bezeichnung der Düngemitteltypen,
2. die einen Düngemitteltyp bestimmenden Nährstoffe, deren Mindestgehalte sowie sonstige Bestandteile,

3. die Bewertung der Nährstoffe nach ihren Formen und Löslichkeiten,
4. die Zusammensetzung der Düngemitteltypen,
5. die Art der Erzeugung sowie des verwendeten Ausgangsmaterials, wenn dies für die Beurteilung des Düngemittels notwendig ist,
6. äußere Merkmale,
7. die Gehalte an wesentlichen Nebenbestandteilen,
8. für die Wirkung oder Anwendung der Düngemittel wichtige Erfordernisse.

Anmelder und Antragsteller

§ 8. Zur Anmeldung und Antragstellung auf Zulassung ist der Erzeuger oder der Importeur berechtigt. Die Partei muß ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

Anmeldung und Antrag auf Zulassung

§ 9. (1) Die Anmeldung und der Antrag auf Zulassung sind unter Verwendung eines beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulegenden Formblattes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzubringen.

(2) Die Anmeldung und der Antrag auf Zulassung haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name oder Firma und Anschrift des Erzeugers und des Importeurs,
2. Handelsbezeichnung,
3. Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
4. Gehalte an Nebenbestandteilen,
5. Korngröße, Mahlfineinheit und Siebdurchgang, wenn diese produktspezifisch sind,
6. bei Düngemittelmischungen das Mischungsverhältnis und den für die Mischung Verantwortlichen,
7. Gewicht oder Volumen,
8. für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse,
9. Angaben über die Art der Erzeugung sowie des verwendeten Ausgangsmaterials.

(3) Die Anmeldung hat zusätzlich die Bezeichnung des Düngemitteltyps zu enthalten.

(4) Der Antrag auf Zulassung hat auch Angaben über die im § 13 Abs. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu enthalten.

(5) Der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung sind anzuschließen:

1. Nachweise über die in der Anmeldung und dem Antrag gemachten Angaben und
2. eine für die Überprüfung ausreichende Menge von Proben, die unentgeltlich beizustellen ist.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind Unterlagen, die für eine toxikologische und ökotoxikologische Beurteilung von Bedeutung sind, anzuschließen.

Vorprüfung

§ 10. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Einlangen der Anmeldung oder des Antrages auf Zulassung zu prüfen, ob die Anmeldung oder der Antrag auf Zulassung sowie die Nachweise und Unterlagen gemäß § 9 Abs. 5 und 6 vollständig und für die Beurteilung ausreichend sind. Offenkundige Mängel sind der Partei unverzüglich mitzuteilen, und es ist ihr die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Anbringens aufzutragen.

Anmeldeverfahren

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zu prüfen, ob die in der Anmeldung gemachten Angaben zutreffen, insbesondere ob das angemeldete Düngemittel einem durch Verordnung gemäß § 7 zugelassenen Düngemitteltyp entspricht. Er hat über die Beschaffenheit des Düngemittels ein Gutachten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt einzuholen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, fachkundige Personen, andere Anstalten oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige heranzuziehen.

(2) Entspricht das angemeldete Düngemittel einem durch Verordnung gemäß § 7 zugelassenen Düngemitteltyp und bestehen gegen die übrigen Angaben gemäß § 9 Abs. 2 keine fachlichen Bedenken, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Düngemittel in das Düngemittelregister (§ 17) einzutragen und der Partei die Registernummer schriftlich bekanntzugeben. Andernfalls hat er die Eintragung des Düngemittels in das Düngemittelregister mit Bescheid abzulehnen.

Erlöschen der Wirkung der Anmeldung

§ 12. (1) Die Wirkung der Anmeldung erlischt ein Jahr nach

1. Änderung einer Verordnung gemäß § 7, wenn dadurch das angemeldete Düngemittel einem zugelassenen Düngemitteltyp nicht mehr entspricht, sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird,
2. Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung,
3. Tod der natürlichen Person, Untergang der juristischen Person, Beendigung der Liquidation der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, deren Auflösung,
4. Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes der Partei im Inland.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 kann der Gesamtrechtsnachfolger binnen einem Jahr ab Eintritt des Ereignisses dem Bundesminister für Land-

und Forstwirtschaft schriftlich mitteilen, daß er in die Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers nach diesem Bundesgesetz eintritt.

Zulassungsverfahren

§ 13. (1) Düngemittel, die einem durch Verordnung gemäß § 7 zugelassenen Düngemitteltyp nicht entsprechen und die keine unbearbeiteten Wirtschaftsdünger sind, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel bedürfen der Zulassung mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, sind mit den allenfalls erforderlichen Bedingungen und Auflagen zuzulassen, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung

1. die Fruchtbarkeit des Bodens,
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren und
3. den Naturhaushalt nicht gefährden sowie
4. geeignet sind,
 - a) das Wachstum von Pflanzen hinreichend zu fördern,
 - b) den Ertrag auf den gedüngten Flächen zu erhöhen oder
 - c) die Qualität der gedüngten Pflanzen zu verbessern.

(3) Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sind mit den allenfalls erforderlichen Bedingungen und Auflagen zuzulassen, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung

1. die Fruchtbarkeit des Bodens,
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren und
3. den Naturhaushalt nicht gefährden.

(4) Die Zulassung gemäß Abs. 2 und 3 kann befristet werden, wenn auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Wissenschaft oder der Technologie in absehbarer Zeit eine neuerliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zweckmäßig erscheint.

(5) Über das Vorliegen der in Abs. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Gutachten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt einzuholen. Er hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, fachkundige Personen, andere Anstalten oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige heranzuziehen.

(6) Über den Antrag auf Zulassung ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Jahre nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(7) Im Zulassungsbescheid ist die Registernummer anzugeben.

Abänderung und Aufhebung der Zulassung

§ 14. (1) Eine Zulassung gemäß § 13 ist von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder 3 entspricht.

(2) Für einen Antrag auf Abänderung der Zulassung gilt § 9 mit der Maßgabe, daß nur jene Angaben, Nachweise, Probemengen und Unterlagen vorzulegen sind, die eine Beurteilung des Abänderungsantrages ermöglichen.

Erlöschen der Wirkung der Zulassung

§ 15. (1) Die Wirkung der Zulassung gemäß § 13 erlischt ein Jahr nach

1. Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung,
2. Tod der natürlichen Person, Untergang der juristischen Person, Beendigung der Liquidation der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, deren Auflösung,
3. Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes der Partei im Inland.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 kann der Gesamtrechtsnachfolger binnen einem Jahr ab Eintritt des Ereignisses dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich mitteilen, daß er in die Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers nach diesem Bundesgesetz eintritt.

(3) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz das Inverkehrbringen zu untersagen, wenn dies zur Beseitigung von die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen oder Haustieren oder den Naturhaushalt gefährdenden Mißständen notwendig und unvermeidlich ist.

Verkehrsbeschränkungen für unbearbeitete Wirtschaftsdünger

§ 16. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung das Inverkehrbringen von unbearbeiteten Wirtschaftsdüngern zu verbieten oder zu beschränken, wenn diese bei sachgerechter Anwendung

1. die Fruchtbarkeit des Bodens,
2. die Gesundheit von Menschen oder Haustieren oder
3. den Naturhaushalt gefährden.

Düngemittelregister

§ 17. (1) Angemeldete, einem Düngemitteltyp entsprechende und nicht untersagte Düngemittel sowie mit Bescheid zugelassene Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sind unter einer laufenden Nummer in das bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt zu führende Düngemittelregister einzutragen.

(2) Das Register besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil (Anhang zum Register).

(3) In den öffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 bis 8, Bedingungen und Auflagen (§ 13 Abs. 2 und 3) und allfällige Kennzeichnungs- und Verpackungserfordernisse (§§ 18 und 19) einzutragen. In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtorgans Einsicht nehmen, Abschriften selbst anfertigen oder gegen Kostenersatz einen Auszug anfertigen lassen.

(4) In den nichtöffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Z 9 einzutragen. Der nichtöffentliche Teil des Registers ist unter Verschuß zu halten.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bei Erlöschen der Wirkung der Anmeldung (§ 12 Abs. 1) sowie bei Aufhebung (§ 14 Abs. 1) und Erlöschen der Wirkung der Zulassung (§ 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1 und 3) die Registereintragung mit Bescheid zu löschen, bei Abänderung der Zulassung (§ 14 Abs. 1 und 2) die Registereintragung mit Bescheid zu berichtigen.

Kennzeichnung

§ 18. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren, der Fruchtbarkeit des Bodens, des Naturhaushaltes, zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise erforderlich ist, durch Verordnung anzuordnen, daß Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur mit bestimmter Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen.

670 der Beilagen

5

(2) Verordnungen nach Abs. 1 haben insbesondere folgende Angaben anzuordnen:

1. bei Düngemitteln, ausgenommen unbearbeiteten Wirtschaftsdüngern,
 - a) Name oder Firma und Anschrift des Erzeugers, bei eingeführten Düngemitteln auch des Importeurs,
 - b) Handelsbezeichnung,
 - c) eine Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgehen muß, daß es sich um ein Düngemittel handelt, wenn sich dies nicht ohnedies aus der Handelsbezeichnung ergibt,
 - d) Name des Zulassungsinhabers,
 - e) Registernummer,
 - f) Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
 - g) Gehalte an Nebenbestandteilen,
 - h) Korngröße, Mahlfineinheit und Siebdurchgang, wenn diese produktspezifisch sind,
 - i) bei Düngemittelmischungen das Mischungsverhältnis und den für die Mischung Verantwortlichen,
 - j) Gewicht oder Volumen,
 - k) für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse;
 2. bei Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
 - a) Name oder Firma und Anschrift des Erzeugers, bei eingeführten Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auch des Importeurs,
 - b) Handelsbezeichnung,
 - c) eine Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgehen muß, daß es sich um einen Bodenhilfsstoff, ein Kultursubstrat oder ein Pflanzenhilfsmittel handelt, wenn sich dies nicht ohnedies aus der Handelsbezeichnung ergibt,
 - d) Name des Zulassungsinhabers,
 - e) Registernummer,
 - f) Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
 - g) Gehalte an Nebenbestandteilen,
 - h) Gewicht oder Volumen,
 - i) für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse.
- (3) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, haltbar sowie allgemein verständlich auf der äußeren Verpackung anzubringen. Andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden. Werden Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unverpackt in Verkehr gebracht, so müssen die vorgeschriebenen Kennzeichnungen in einem Begleitpapier enthalten sein.

Verpackung

§ 19. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren, der Fruchtbarkeit des Bodens, des Naturhaushaltes oder zum Schutz vor Täuschung erforderlich ist, durch Verordnung anzuordnen, daß Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur verpackt, in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder mit bestimmtem Verschuß in Verkehr gebracht werden dürfen.

Toleranzen

§ 20. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat duldbare Abweichungen (Toleranzen) der bei der Überwachung festgestellten Gehalte von den Gehalten, die im Düngemittelregister angeführt sind, durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für Höchstwerte von Schwermetallen dürfen keine Toleranzen eingeräumt werden.

(3) Die Toleranzen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden.

(4) Bei auf Grund einer Anmeldung registrierten Düngemitteln dürfen die durch Verordnung gemäß § 7 festgelegten Mindestgehalte nicht unterschritten werden.

Einfuhr

§ 21. (1) Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in das Düngemittelregister eingetragen sind und allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (§ 13 Abs. 2 und 3 und §§ 18 und 19) entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kundzumachen, welche der im Abs. 1 genannten Waren nach der Gliederung des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) für die Überwachung bei der Einfuhr durch die Zollämter in Frage kommen.

(3) Bei der Einfuhrabfertigung ist ein Auszug aus dem Düngemittelregister vorzulegen. Dieser darf nicht älter als sechs Monate sein. Die Zollämter haben an Hand des Registerauszuges die vorgeschriebene Kennzeichnung und Verpackung zu überprüfen.

(4) Die Warenerklärung ist nach den zollgesetzlichen Vorschriften zurückzuweisen, wenn kein Registerauszug vorgewiesen werden kann oder die Kennzeichnung oder Verpackung der zur Abfertigung gestellten Ware mit dem Registerauszug nicht übereinstimmt.

Aufsichtsorgane

§ 22. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt — mit Ausnahme der Einfuhr (§ 21) — dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Aufsichtsorganen eine Ausweisurkunde auszustellen. Vor Ausstellung dieser Urkunde hat das Aufsichtsorgan zu geloben, daß es seine Pflichten getreu erfüllen werde.

Befugnisse der Aufsichtsorgane

§ 23. (1) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt zu kontrollieren, ob Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenschutzmittel den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechend in Verkehr gebracht werden. Die Kontrolle darf während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten überall, wo diese in Verkehr gebracht werden, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß nehmen. Dem über die Ware Verfügungsberechtigten ist eine versiegelte Gegenprobe auszufolgen.

(3) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(4) Die Aufsichtsorgane haben bei der Kontrolle jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Ein Aufsichtsorgan darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsorgan anvertraut wurde oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben

§ 24. (1) Das Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Untersuchung der Proben durch die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt zu veranlassen. Er hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, fachkundige Personen, andere Anstalten oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige heranzuziehen.

Beschlagnahme

§ 25. (1) Die Aufsichtsorgane haben Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenschutzmittel — erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse oder der Verpackung — vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie entgegen § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2, Abs. 2 oder Abs. 3 Z 1 oder 2 in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Aufsichtsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme nach Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat binnen zwei Wochen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Besteht der begründete Verdacht, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenschutzmittel entgegen § 6 Abs. 1 Z 3 oder 4 oder Abs. 3 Z 3 oder 4 in Verkehr gebracht werden, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Verfügungsberechtigten, allenfalls auch dem Erzeuger oder dem Importeur, die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist die Ware den gesetzlichen Vorschriften anzupassen oder aus dem Verkehr zu ziehen. Wurde innerhalb dieser Frist die Ware nicht den gesetzlichen Vorschriften angepaßt oder aus dem Verkehr gezogen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dies der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat die Ware — erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse oder der Verpackung — mit Bescheid zu beschlagnahmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das Verfügungsrecht über die gemäß Abs. 1 vorläufig beschlagnahmte Ware steht zunächst dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Ab Erlassung eines Beschlagnahmebescheides gemäß Abs. 2 oder 3 steht das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware der Bezirksverwaltungsbehörde zu, die den Beschlagnahmebescheid erlassen hat.

(5) Über die vorläufige Beschlagnahme oder über die Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan oder die Bezirksverwaltungsbehörde dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher Ort der Lagerung sowie Art und Menge der beschlagnahmten Ware anzugeben sind.

(6) Die vorläufig beschlagnahmte oder die beschlagnahmte Ware ist im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet ist oder wenn bei Belassung der Ware ein Mißbrauch zu befürchten ist. Belassene Ware ist tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung des Behältnisses, des Verschlusses oder der

Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Ware bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan oder von der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Ware sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(7) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Ware vor Schäden obliegt dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hiezu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Dieser hat über den Vorgang eine Niederschrift aufzunehmen, die die getroffenen Maßnahmen, die allfällige Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung festzuhalten hat.

(8) Wenn die vorläufig beschlagnahmte oder die beschlagnahmte Ware nicht im Betrieb belassen werden kann, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Transport- und die Lagerkosten zu tragen. Über die Kostenersatzpflicht entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(9) Während der Beschlagnahme dürfen Proben der Ware nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

Verfall

§ 26. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nach deren Beschlagnahme gemäß § 25 für verfallen zu erklären, wenn sie entgegen § 6 in Verkehr gebracht wurden.

(2) Die verfallene Ware ist bestmöglich zu verwerten, sofern dies nicht möglich ist, unschädlich zu vernichten. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Ware auszufolgen.

Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

§ 27. (1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringen, haben den Aufsichtsorganen

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen, und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, über die Herkunft und die Absatzwege der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel,

zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist,

3. die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Urkunden und schriftlichen Unterlagen in den Betriebsräumen vorzulegen,
4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie entsprechende Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die im Abs. 1 genannten Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten erfüllt werden.

Untersuchungsgebühren

§ 28. (1) Im Anmelde- und im Zulassungsverfahren sind von der Partei Gebühren zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe der Gebühren entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenden Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen im Anmelde- und im Zulassungsverfahren durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen. Diese Kosten sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG 1950.

(3) Die Gebühren sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vorzuschreiben.

Kontrollgebühren

§ 29. (1) Personen, die unbearbeitete Wirtschaftsdünger entgegen einer Verordnung gemäß § 16 in Verkehr bringen, haben für deren Untersuchung Gebühren zu entrichten.

(2) § 28 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Registergebühren

§ 30. (1) Für die im Düngemittelregister eingetragenen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ist von der Partei eine Gebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe der Gebühren durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Höhe der Gebühren ist so festzusetzen, daß die voraussichtlich erwachsenden Kosten der Überwachung und der Registerführung aus den Gebühren gedeckt werden können.

(4) Die Gebühr ist mit Erlagschein für ein Jahr im voraus zu entrichten. Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig oder nicht in der vorge-

schriebenen Höhe entrichtet, so ist die Gebühr oder der Fehlbetrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vorzuschreiben.

Strafbestimmungen

§ 31. (1) Unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer
 - a) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel entgegen § 6 in Verkehr bringt oder
 - b) entgegen § 21 einführt oder
 - c) Toleranzen entgegen § 20 Abs. 3 planmäßig ausnutzt oder
 - d) dem § 27 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 und Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 15 000 S, wer dem § 27 Abs. 1 Z 2 zuwiderhandelt, wenn jedoch der Erzeuger oder der Importeur die Verwaltungsübertretung begangen hat, mit Geldstrafe bis zu 50 000 S.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anzeigepflicht

§ 32. Besteht begründeter Verdacht, daß eine Verwaltungsübertretung gemäß § 31 vorliegt, so haben die Aufsichtsorgane oder die Zollämter bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hievon in Kenntnis zu setzen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 33. Durch dieses Bundesgesetz wird das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, nicht berührt.

§ 34. (1) Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, für die die Anmeldung oder der Antrag auf Zulassung bis spätestens 31. Dezember 1986 beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eingelangt ist, dürfen bis zur Rechtskraft eines ablehnenden Bescheides

(§§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 1), längstens jedoch bis 31. Dezember 1989 in Verkehr gebracht werden.

(2) § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 Z 2 und 3 ist erst mit Bekanntgabe der Registernummer (§ 11 Abs. 2) oder mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides (§ 13 Abs. 1) auf Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, sowie auf Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die gemäß Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, anzuwenden.

(3) § 6 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 4 und §§ 18 und 19 treten mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Verordnungen auf Grund der §§ 18 und 19 können jedoch schon vorher erlassen werden, treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(4) § 21 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Verordnungen auf Grund des § 21 können jedoch schon vorher erlassen werden, treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(5) § 30 tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft. Verordnungen auf Grund des § 30 können jedoch schon vorher erlassen werden, treten jedoch frühestens mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. der §§ 7, 13 Abs. 1, 14, 15 Abs. 3 und 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
2. der §§ 18 und 19 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
3. der §§ 21 Abs. 2; 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 30 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. der übrigen Bestimmungen des § 21 sowie des § 5 Z 7 und 8 und des § 32, soweit diese Bestimmung seine Zuständigkeit betrifft, der Bundesminister für Finanzen und
5. aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

670 der Beilagen

9

VORBLATT**Problem:**

Die Beschaffenheit von Düngemitteln kann im allgemeinen nicht auf Grund von äußerlich erkennbaren Merkmalen beurteilt werden. Der Letztverbraucher ist daher auf die Angaben des Düngemittelhandels angewiesen. Produkte minderer Qualität sind als solche nicht erkennbar und können auch das Ökosystem beeinträchtigen. Das gleiche gilt auch für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

Ziel und Problemlösung:

Mit dem Entwurf eines Düngemittelgesetzes ist beabsichtigt, zur Sicherung des Wettbewerbes und zum Schutz der Verbraucher auf dem Düngemittelmarkt überschaubare Verhältnisse zu schaffen. Durch Qualitätsanforderungen an Düngemittel und sonstige Stoffe soll mittelbar auch der Schutz der Gesundheit von Mensch und Haustier sowie der Schutz des Naturhaushaltes sichergestellt werden. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind (Einzelzulassung oder Typenverordnung), in ein Düngemittelregister eingetragen sind, die im Düngemittelregister angeführte Zusammensetzung aufweisen und den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften entsprechen.

Für die Einfuhr bestehen besondere Bestimmungen.

Der Entwurf eines Düngemittelgesetzes ist auch einer der konkreten Beiträge des Bundes im Rahmen des vom Bund und von den Ländern gemeinsam zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes.

Alternative:

Keine.

Kosten:**Personalaufwand**

In den ersten Jahren nach Erlassung des Düngemittelgesetzes ist durch die Anmeldung und Zulassung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu erwarten. Dies erfordert beim Personal interne Umschichtungen. Unbedingt notwendig ist jedoch die Einstellung eines rechtskundigen Bediensteten, um die anfallende Vollziehungstätigkeit (Verordnungen, Zulassungsbescheide, abweisende Bescheide bei Anmeldungen, Gebührenbescheide) bewältigen zu können. Ebenso wird sich ein großer analytischer Mehraufwand ergeben, der durch das vorhandene Personal der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt (Institute für Analytik und Biochemie sowie für Pflanzenernährung und Bodenchemie in Wien bzw. für Analytik sowie für Agrarbiologie in Linz) durch Arbeitsumschichtungen nur teilweise getragen werden kann. Es muß mit einer Probenzahl von mindestens 1 500 jährlich gerechnet werden. Auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden zusätzliche Dienstposten notwendig sein.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe A (rechtskundiger Bediensteter, für Anmelde- und Zulassungsverfahren),
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe C (Außendienstbeamte mit Führerschein als Aufsichtsorgane).

Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt

- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe C (chemische Analytik, landwirtschaftliches Versuchswesen),
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe C (Verwaltungsdienst, Führung des Düngemittelregisters),
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe D (Laborhilfsdienste).

Der Personalaufwand wird jährlich rund 2,5 Millionen Schilling betragen.

10

670 der Beilagen

Sachaufwand**Investitionsaufwand**

Ein Investitionsaufwand von 4 Millionen Schilling ist durch die Anschaffung entsprechend aufwendigen Analysegerätes einerseits, durch Anschaffungen für biologische Untersuchungen andererseits bedingt. Nur durch sehr leistungsfähige Apparaturen, wie zB N/C-Analysator, Aufschlußgeräte, Mühlen, Fotometer und sonstige physikalisch arbeitende Geräte, kann mit der erforderlichen Genauigkeit und Schnelligkeit gearbeitet werden.

Dienstfahrzeuge

Die Systemisierung von zwei Dienstfahrzeugen für die Kontrolle in ganz Österreich stellt eine unumgängliche Voraussetzung für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes dar.

Der Sachaufwand wird jährlich etwa 872 000 S (Kilometerleistung der Dienstfahrzeuge, Reisekosten, sonstiger Sachaufwand) betragen, einmalige Investitionen werden in Höhe von 4,26 Millionen Schilling (Apparaturen und Dienstfahrzeuge) erforderlich sein.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Anwendung von Düngemitteln ist im Hinblick auf eine ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen zur Erzielung entsprechender Erträge sowie Qualitäten und die Erhaltung sowie Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Böden erforderlich. Die Wirtschaftsdüngermengen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion anfallen, reichen nicht aus, diesen Anforderungen gerecht zu werden. In Österreich werden daher jährlich etwa 3,5 Milliarden Schilling für den Kauf von Handelsdüngern aufgewendet.

Die Beschaffenheit und Wirksamkeit von Düngemitteln kann im allgemeinen nicht auf Grund von äußerlich erkennbaren Merkmalen beurteilt werden. Zur Sicherung des Wettbewerbes und zum Schutz der Verbraucher von Düngemitteln ist es daher erforderlich, auf dem Düngemittelmarkt überschaubare Verhältnisse zu schaffen. Es ist jedoch auch unbedingt notwendig, durch Qualitätsanforderungen an Düngemittel mittelbar den Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren und des Naturhaushaltes sowie die Fruchtbarkeit des Bodens (somit einen geordneten Nährstoff- und Humushaushalt) sicherzustellen.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 491, verpflichtet alle Gebietskörperschaften zum umfassenden Umweltschutz. Hiezu gehören insbesondere auch Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und des Bodens.

Zur Erreichung all dieser Ziele ist es notwendig, das Inverkehrbringen von Düngemitteln gesetzlich zu regeln. Düngemittel dürfen grundsätzlich nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen und in das Düngemittelregister eingetragen sind, die im Düngemittelregister angeführte Zusammensetzung aufweisen und den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften entsprechen.

Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens müssen möglichst effektive Erfassung und Kontrolle des Düngemittelmarktes mit der Forderung nach Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung in Einklang gebracht werden. Der Entwurf sieht vor, daß für mineralische Düngemittel durch Verordnung Düngemitteltypen zugelassen werden. Düngemittel, die einem durch Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen,

sind anzumelden und nach Überprüfung der Angaben in ein Düngemittelregister einzutragen. Düngemittel, die einem durch Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp nicht entsprechen, bedürfen der Zulassung durch Bescheid, die erst nach entsprechender Prüfung zu erteilen ist.

Wichtiger Bestandteil einer Wettbewerbsregelung sind die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften. Diese berücksichtigen auch Belange des Umweltschutzes, da die vom Düngemittelgesetz erfaßten Stoffe nicht dem Chemikaliengesetz unterliegen sollen, der Standard der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften aber dennoch dem des Chemikaliengesetzes entsprechen soll.

Eine umfassende Regelung läßt es notwendig erscheinen, auch die Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in ein Düngemittelgesetz einzubeziehen. Diese Stoffe besitzen zwar keinen wesentlichen Nährstoffgehalt, werden aber dem Boden — ähnlich wie Düngemittel — zur Erzielung spezifischer Wirkungen zugeführt.

Die Verwendung von Düngemitteln für landwirtschaftlich genutzte Flächen kann in einem Düngemittelgesetz des Bundes nicht geregelt werden, sondern fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder. Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung von Grundwasser und Boden ist es dringend erforderlich, daß die Länder gesetzliche Regelungen für die Ausbringung von Siedlungsabfällen auf landwirtschaftlichen Flächen erlassen. Hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Grundlagen wird auf die Ergebnisse des von der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Linz am 4. und 5. Juni 1984 veranstalteten Seminars „Die Verwertung von Siedlungsabfällen aus der Sicht der Landwirtschaft“ verwiesen.

Die den Kern jeder Wettbewerbsregelung darstellenden Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften entsprechen grundsätzlich der Regelung im EG-Raum.

Das Düngemittelgesetz der BRD geht von einem Typenkatalog aus und kennt keine Anmeldung und Einzelzulassung. Die Kontrolle der auf dem Markt befindlichen Produkte erfolgt durch eine nachfolgende Prüfung. Zur Gewährleistung einer einwandfreien Beschaffenheit von Düngemitteln, auch

im Interesse eines effektiven Bodenschutzes, scheint es für Österreich geboten, im Rahmen eines Anmelde- und Zulassungsverfahrens Düngemittel und sonstige Stoffe einer vorhergehenden Prüfung zu unterziehen. Dies umso mehr, als die von diesem Bundesgesetz erfaßten Stoffe nicht den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes unterliegen sollen.

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtlichen Grundlagen in den folgenden Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 B-VG:

- Z 8 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,
- Z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen,
- Z 8 Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie,
- Z 12 Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Ernährungswesen.

Nach dem von der Judikatur entwickelten Berücksichtigungsprinzip ist es zulässig, daß der Bundesgesetzgeber bei der Regelung der Materie alle öffentlichen Zwecke und daher auch die der Länder berücksichtigt. Bei der Zulassung und den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften können deshalb auch Interessen, die in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wahrgenommen werden.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, das dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich Düngemittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und Angelegenheiten der Preistreiberi“ zugewiesen hat.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 4:

Die §§ 1 bis 4 beinhalten die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Gesetzes, die zum leichteren Verständnis des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen zusammengefaßt werden. Sie stimmen im wesentlichen mit den Definitionen des Düngemittelgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überein.

§ 1 Abs. 1 enthält die Begriffsbestimmung der Düngemittel im Sinne des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Auch Wirtschaftsdünger (§ 1 Abs. 2) gehören zu den Düngemitteln und unterliegen, wenn sie bearbeitet sind, dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 und allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften. Unter bearbeiteten Wirtschaftsdüngern (§ 1 Abs. 3) sind alle jene organischen Dünge-

mittel zu verstehen, die einem Verfahren der Aufbereitung, und sei es auch nur der natürlichen oder künstlichen Trocknung, unterzogen werden.

Für unbearbeitete Wirtschaftsdünger kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Verkehrsbeschränkungen erlassen (§ 16), sofern sich dies wegen ihrer gefährlichen Beschaffenheit als notwendig erweist. Es erscheint nicht erforderlich und administrierbar, unbearbeitete Wirtschaftsdünger (wie Stallmist) allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften zu unterwerfen. Unbearbeitete Wirtschaftsdünger sind auch solche Produkte, die in einer Champignonproduktion oder in einer Biogasanlage eingesetzt waren und nicht mit Zusätzen versehen wurden.

§ 1 Abs. 4 definiert den Begriff des Düngemitteltyps. Für Düngemittel, die einem Düngemitteltyp entsprechen, ist im Interesse der Verwaltungvereinfachung statt der Einzelzulassung ein Anmeldeverfahren (§ 11) vorgesehen. Die Düngemitteltypen umfassen nur mineralische Düngemittel, da diese nach verhältnismäßig einfachen Kriterien zu Gruppen zusammengefaßt werden können. Überdies ist die Wahrscheinlichkeit einer Schadstoffbelastung bei organischen Düngemitteln nach den bisher gewonnenen Erfahrungen eher gegeben, sodaß diese einem Zulassungsverfahren unterworfen werden müssen.

Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sind keine Düngemittel gemäß § 1, unterliegen aber wegen ihrer spezifischen Wirkung auch der Einzelzulassung sowie allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften.

Unter Bodenhilfsstoffen versteht man insbesondere Bodenwirkstoffe und Bodenimpfmittel-Stoffe, durch die der Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflusst werden soll. Die Beeinflussung soll in Richtung der Förderung des Bodenlebens, der Erhaltung oder Erhöhung der organischen Substanz, der Verbesserung der chemischen Prozesse im Boden sowie der Struktur des Bodens oder des Wasserhaushaltes gehen. Unter Bodenhilfsstoffe fallen auch jene Stoffe, die auf die Wirksamkeit von Düngemitteln Einfluß nehmen, wie zB Nitrifikationshemmer. Hierbei ist unerheblich, ob derartige Stoffe natürlichen Ursprungs sind oder synthetisch hergestellt werden.

Kultursubstrate sind Mischungen aus organischen und mineralischen Stoffen, die mit Nährstoffen angereichert sein können und ein optimales Pflanzenwachstum ermöglichen. Sie haben vor allem für den Gartenbau eine besondere Bedeutung und werden im Handel auch als Blumenerde oder Pflanzenerde bezeichnet.

Unter Pflanzenhilfsmitteln versteht man in erster Linie Aufbereitungsmittel für organische Dünger, aber auch Mittel, die bei einigen spezifischen

Anbauverfahren verwendet werden, ohne einen wesentlichen Nährstoffgehalt aufzuweisen. Hiezu zählen Bakterien oder Bakteriennährstoffe enthaltende Mittel sowie Trägerstoffe, Bewurzelungshilfsmittel, Gibberelin und dergleichen.

§ 3 definiert den Begriff des Inverkehrbringens. Dieser Begriff hat in den einzelnen Bundesgesetzen durchaus nicht einen einheitlichen Inhalt. § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, spricht in seiner ursprünglichen Fassung, BGBl. Nr. 531/1923, von Waren, „die gewerbsmäßig verkauft, feilgeboten oder sonst in Verkehr gebracht werden“, ohne eine erschöpfende Definition zu geben. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Herstellen und das Verwenden von Waren im eigenen Betrieb ein Inverkehrsetzen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen, da solche Tätigkeiten nicht in einem geschäftlichen Verkehr bestehen und die Regelung des geschäftlichen Verkehrs dem Wettbewerbsrecht wesentlich ist. Da sich das vorliegende Bundesgesetz im allgemeinen auf den Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) stützt, wurde dem Begriff des Inverkehrbringens eine engere inhaltliche Bestimmung als im § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, das auch das „Gewinnen, Herstellen und Behandeln für Erwerbszwecke oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung“ als Inverkehrbringen wertet, gegeben.

Feilhalten heißt zum Erwerb anbieten, also auch Lagern, und ist eine Unterform des Inverkehrbringens.

§ 4 definiert die Einfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Einfuhr ist kein Inverkehrbringen.

Zu § 5:

Für Kohlendioxid (Unterglasanbau) ist keine gesetzliche Regelung erforderlich. Wasser ist nach der Verkehrsauffassung nicht als Düngemittel einzustufen. Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden im Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, geregelt. Die Ausnahme für Klärschlamm und Müllkompost erfolgt wegen der von Fall zu Fall unterschiedlichen Beschaffenheit dieser Stoffe, die diese einem generellen Zulassungsverfahren entzieht; ein Zulassungsverfahren für jede einzelne Partie würde die Bundesverwaltung überfordern. Werden dem Klärschlamm oder dem Müllkompost Nährstoffe zugesetzt, so unterliegen solche Düngemittel diesem Bundesgesetz.

Das wissenschaftliche Forschungs- und Versuchswesen auf dem Gebiete der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel soll durch das vorliegende Bundesgesetz nicht behindert werden. Daher sollen Stoffe, die Forschungs- und Versuchszwecken dienen, vom

Geltungsbereich des vorliegenden Bundesgesetzes ausgenommen werden. Um eine mögliche Umgehung der Zulassungsbestimmungen hintanzuhalten, ist nur die unentgeltliche Abgabe für Forschungs- und Versuchszwecke gestattet. Eine allgemeine Mengenbegrenzung läßt sich wegen der unterschiedlichen versuchstechnischen Anforderungen nicht festlegen.

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die für den Export bestimmt sind, sollen den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes entsprechen können und werden deshalb ausgenommen. Die Exportabsicht ist durch die Partei nachzuweisen.

Das Düngemittelgesetz soll nicht für Rohstoffe gelten, die zu Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln verarbeitet werden. Erst deren Inverkehrbringen soll den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung stellt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, unbearbeiteten Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf. Die Voraussetzungen werden in den folgenden Bestimmungen näher ausgeführt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung beinhaltet die Ermächtigung, für mineralische Düngemittel durch Verordnung Typen festzulegen. Es wird normiert, welchen Anforderungen die Düngemittel zu entsprechen haben und mit welchen Merkmalen sie in der Verordnung zu umschreiben sind. Die Anforderungen sind mit jenen der Einzelzulassung ident. Die Festlegung der Düngemitteltypen geht von einer sachgerechten Anwendung der einem Düngemitteltyp entsprechenden Düngemittel aus. Eine sachgerechte Anwendung liegt dann vor, wenn die Anwendung hinsichtlich der Menge je Flächeneinheit im Hinblick auf Versorgungszustand, Kulturart, Typ und Zustand des Bodens sowie Zeitpunkt, Art und Ort der Verwendung den Erkenntnissen der Wissenschaft, der landwirtschaftlichen Praxis und allfälligen besonderen gesetzlichen Vorschriften, zB dem Lebensmittelgesetz 1975, entspricht. Hierbei ist insbesondere auch der im § 18 Abs. 2 Z 1 lit. k und Z 2 lit. i genannte Kennzeichnungshinweis über die sachgerechte Anwendung zu beachten.

Mineralische Düngemittel, die keinem Düngemitteltyp entsprechen, unterliegen der Einzelzulassung.

Zu § 8:

Diese Bestimmung legt die Parteistellung im Anmelde- und Zulassungsverfahren fest. Die Partei

muß ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Dies soll den raschen Kontakt und reibungslosen Verkehr zwischen Behörde und Partei gewährleisten und auch eine Bestrafung ermöglichen.

Zu § 9:

Bei der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung sind die für das Anmelde- und Zulassungsverfahren notwendigen Angaben zu machen. Da Art und Wirksamkeit der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in der Regel nicht oder nur unzureichend durch Augenschein beurteilt werden können, sind in der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung von der Partei ua. Angaben über Nährstoffe und Nebenbestandteile, beim Antrag auf Zulassung auch über die Zulassungsvoraussetzungen zu machen. Das Zutreffen der Angaben der Partei ist von dieser auch nachzuweisen. Als Nachweise kommen insbesondere einschlägige wissenschaftliche Literatur und Privatgutachten in Betracht.

Die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik macht es erforderlich, daß die Partei selbst die Nachweise über ihre Angaben beizubringen hat, da es für die Behörde völlig ausgeschlossen ist, die Angaben und Behauptungen der Partei von Amts wegen nachzuvollziehen. Die Probenbeistellung ermöglicht sowohl eine physikalische als auch eine chemisch- und biologisch-analytische Überprüfung.

Die Unterlagen für die toxikologische und ökotoxikologische Beurteilung werden im Formblatt (Abs. 1) aufgezählt werden und sich hinsichtlich Art und Umfang am Chemikaliengesetz orientieren.

Zu § 10:

Die Prüfung, ob die Angaben, die Nachweise, die Proben und die für die toxikologische und ökotoxikologische Beurteilung bedeutsamen Unterlagen vollständig und ausreichend sind, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Diesbezügliche Mängel sind der Partei so rasch wie möglich mitzuteilen und es ist ihr die Verbesserung aufzutragen.

Die Kriterien der Vollständigkeit und des Ausreichens, das heißt auch der inhaltlichen Eignung für die Beurteilung, sind als formale Erfordernisse für das Anbringen zu verstehen; wird einem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist daher mit einer Zurückweisung im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1950 vorzugehen.

Zu § 11:

Der Schwerpunkt im Anmeldeverfahren liegt in der Überprüfung, ob das angemeldete Düngemittel einem zugelassenen Düngemitteltyp entspricht. Daneben sind aber auch alle in der Anmeldung

gemachten Angaben, wie die Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen oder die für die sachrechte Anwendung wichtigen Erfordernisse, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Im Ermittlungsverfahren soll als Sachverständiger grundsätzlich die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachgeordnete Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt herangezogen werden, da diese bereits großteils mit den erforderlichen Apparaturen ausgestattet ist. Als Sachverständige können im Falle des Mangels an Kapazität oder beim Zweifel an der Unbefangtheit der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt ausnahmsweise fachkundige Personen herangezogen werden. Diese Möglichkeit besteht bereits auf Grund des § 52 Abs. 2 AVG 1950 und wird im § 11 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nur wiederholt. In Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG 1950 soll es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft offenstehen, auch Anstalten und sonstige Einrichtungen als Sachverständige zu betrauen. Gebührenansprüche richten sich nach § 53 a AVG 1950 und sind gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1950 als Barauslagen zu behandeln.

Das Anmeldeverfahren endet bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen mit der Eintragung des Düngemittels in das Düngemittelregister und der Bekanntgabe der Registernummer an die Partei. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll ein Bescheid nur dann erlassen werden, wenn die Eintragung des Düngemittels in das Düngemittelregister abgelehnt wird.

Zu § 12:

Die Wirkung der Anmeldung des Düngemittels (diese besteht in der Zulässigkeit des Inverkehrbringens und der Einfuhr) soll ein Jahr nach Eintritt der im Abs. 1 taxativ aufgezählten Fälle erlöschen.

In einer Verordnung gemäß § 7 kann auch eine kürzere Frist als ein Jahr bestimmt werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sich nachträglich herausstellt, daß in der ursprünglichen Verordnung Düngemittel enthalten waren, die auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr im Verkehr belassen werden dürfen. Die Determinanten für eine kürzere Frist ergeben sich aus § 7 Abs. 2. Da jährlich eine Registergebühr zu entrichten ist, soll der Partei die Möglichkeit geboten werden, auf die Wirkung der Anmeldung zu verzichten, wenn zB das Düngemittel nicht mehr erzeugt wird. Bei Tod oder Untergang der Partei oder Wegfall des Sitzes oder Wohnsitzes der Partei im Inland ist ebenfalls ein Erlöschen vorgesehen, um eine Bereinigung des Düngemittelregisters herbeizuführen und ein Inverkehrbringen bei Fehlen der verantwortlichen Partei zu unterbinden. Dem Gesamtrechtsnachfolger soll es ermöglicht werden, durch bloße Erklärung in die Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers einzutreten, um ein neuerliches Anmeldeverfahren zu vermeiden.

Die einjährige Frist wurde deshalb gewählt, um dem Zwischenhandel den Abverkauf von Lagerbeständen zu ermöglichen.

Zu § 13:

Voraussetzung für die Erlassung eines Zulassungsbescheides ist zunächst ein Antrag an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser hat Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Bescheid zuzulassen, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung (siehe Erläuterungen zu § 7) den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen.

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen, sollen ebenso wie solche, die das ökologische Gleichgewicht stören oder eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Haustieren herbeiführen können, von einer Zulassung ausgeschlossen werden.

Für Düngemittel sind für die Zulassung zusätzlich noch Qualitätserfordernisse maßgebend, wobei bereits das Vorliegen eines dieser Qualitätserfordernisse ausreicht.

Die Wirkung der Düngemittel muß nachgewiesen, das heißt gegenüber „ungedüngt“ fehlerstatistisch gesichert sein. Daß bei der Beurteilung neuer Düngemittel bereits bekannte Düngemittel zum Vergleich herangezogen werden, entspricht versuchstechnischen Grundregeln und den üblichen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden. Um eine gesicherte Aussage zu erzielen, müssen derartige Versuche in der Regel über mehrere Vegetationsjahre an verschiedenen Versuchsstandorten durchgeführt werden. Deshalb wird die Entscheidungsfrist auf drei Jahre erstreckt.

Die Zulassung kann befristet werden, wenn auf Grund zu erwartender neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Technologien in absehbarer Zeit eine neuerliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zweckmäßig erscheint.

Die Zulassung kann erforderliche Bedingungen und Auflagen vorsehen, wie besondere Kennzeichnungs- oder Verpackungserfordernisse, Beschränkungen des Inverkehrbringens auf eine bestimmte Menge oder eine bestimmte Zeit.

Die Untersuchung und Begutachtung im Ermittlungsverfahren soll grundsätzlich durch die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt als Amtssachverständigen erfolgen. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 11.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ist erforderlich, um dem Fortschritt der Erkenntnisse von Wissenschaft und

Technik im Interesse des Naturhaushaltes jederzeit entsprechen zu können. Insbesondere die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und das Erfordernis einer möglichst sparsamen Anwendung chemischer Stoffe erfordern die Möglichkeit, abweichend von § 68 AVG 1950, die Rechtskraft von behördlichen Entscheidungen und Verfügungen zu durchbrechen.

Abs. 2 bedeutet eine Erleichterung für die Partei bei deren Antrag auf Abänderung der Zulassung.

Sowohl bei amtswegiger Abänderung oder Aufhebung der Zulassung als auch bei Abänderung der Zulassung auf Grund eines Antrages endet das Verfahren mit Bescheid.

Zu § 15:

Neben den in dieser Bestimmung aufgezählten Erlöschensgründen kann die Zulassung auch erlöschen, wenn sie befristet ist (§ 13 Abs. 4) oder in den Fällen des § 14. Im übrigen siehe die Erläuterungen zu § 11.

§ 15 Abs. 3 ist notwendig, wenn sich herausstellt, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel im Hinblick auf die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen oder Haustieren oder den Naturhaushalt besonders gefährlich sind.

Zu § 16:

Die Verkehrsbeschränkung bezieht sich nur auf unbearbeitete Wirtschaftsdünger, während bearbeitete Wirtschaftsdünger dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 unterliegen.

Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung berücksichtigt in erster Linie Belange des Umweltschutzes. Verkehrsbeschränkungen gemäß § 16 sind dann anzuordnen, wenn die unbearbeiteten Wirtschaftsdünger für die Umwelt schädlich und daher aus dem reglichen Wettbewerb auszuschließen sind, da ein Inverkehrbringen derartiger schädlicher Mittel den guten Sitten widerspricht.

Zu § 17:

Um eine Übersicht über den legalen Düngemarkt zu haben und um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes überwachen zu können, ist die Einrichtung eines Registers bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt vorgesehen. Das Register erhält zur Abgrenzung von anderen Registern im Ressortbereich die Bezeichnung „Düngemittelregister“.

In dieses Register werden die mit Bescheid zugelassenen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sowie die angemeldeten Düngemittel unter einer laufenden Nummer eingetragen.

Das Düngemittelregister gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann Einsicht nehmen. Da im nichtöffentlichen Teil des Registers Angaben über die Art der Erzeugung sowie des verwendeten Ausgangsmaterials einzutragen sind, ist dieser unter Verschuß zu halten.

Die Eintragung in das Düngemittelregister, wie auch jede Abänderung und Löschung der Eintragung hat von Amts wegen und mit Bescheid zu erfolgen.

Zu §§ 18 und 19:

Eine aussagekräftige Kennzeichnung ist für die Information des Verbrauchers unbedingt erforderlich, weil Art und Wirksamkeit von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Grund äußerlicher Merkmale kaum oder nur teilweise beurteilt werden können.

Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften sind typische Institutionen des Wettbewerbsrechtes (siehe zB § 32 UWG, § 19 LMG 1975). Die Kennzeichnungsvorschriften dieses Bundesgesetzes sind den angeführten Vorbildern nachempfunden. Es wird darauf hingewiesen, daß die auf § 32 UWG gestützte Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Verkehr mit Handelsdünger, BGBl. Nr. 389/1925, bereits Kennzeichnungsvorschriften für Düngemittel enthalten hat.

Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie anzuordnen, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur mit bestimmter Kennzeichnung oder Verpackung in Verkehr gebracht werden dürfen, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren, der Fruchtbarkeit des Bodens, des Naturhaushaltes, zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise erforderlich ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Kennzeichnung sind die Angaben für die sachgerechte Anwendung, die es dem Konsumenten ermöglichen, die Mittel entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen zu verwenden.

Eine Verpackungsnotwendigkeit kann sich ergeben, um zB hygroskopische Düngemittel vor Qualitätsbeeinträchtigungen zu schützen oder bei bestimmten Zusätzen, die äußerlich nicht erkennbar sind, Verwechslungsgefahren vorzubeugen. Weiters kann es auch im Interesse des Umweltschutzes notwendig sein, bestimmte Verpackungen vorzuschreiben. Durch die Verpackungsvorschriften soll jedoch die bewährte Institution der Lose-Düngemittelkette nicht verhindert werden. Hier

muß die vorgeschriebene Kennzeichnung im Begleitpapier erfolgen.

Nicht den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften unterliegen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, da dies weder erforderlich noch administrierbar ist.

Zu § 20:

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Herstellungsvorganges, auf Veränderungen der Düngemittel bei der Lagerung sowie auf gewisse Unsicherheiten bei der Probenahme und der Analyse ist es erforderlich, gewisse Abweichungen von den festgesetzten Grenzwerten zu dulden.

Die planmäßige Ausnutzung der Toleranzen ist untersagt. Eine solche wird insbesondere dann angenommen werden können, wenn bei amtlichen Kontrollen wiederholt festgestellt wird, daß die zulässigen Toleranzen über einen nicht unerheblichen Zeitraum ganz oder teilweise in Anspruch genommen worden sind und sich aus Art, Ausmaß oder Häufigkeit der Ausnutzung ergibt, daß die Unterschreitung der angegebenen Gehalte auf produktionstechnisch beeinflussbare Maßnahmen zurückzuführen ist.

Für festgesetzte Mindestgehalte an typenbestimmenden Bestandteilen und für Höchstwerte an Schwermetallen dürfen keine Toleranzen eingeräumt werden.

Zu § 21:

Im § 21 wird unabhängig von den Vorschriften über das Inverkehrbringen, die im Inland gelten, die Einfuhr geregelt. Die Einfuhrkontrolle beruht auf der Prüfung formaler Kriterien, nämlich ob die Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in das Düngemittelregister eingetragen sind und den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften entsprechen. Die Kontrolle erfolgt auf Grund eines aktuellen Auszuges aus dem Düngemittelregister, der ua. die Registernummer und Daten über die Kennzeichnung und Verpackung enthält.

Unbearbeitete Wirtschaftsdünger unterliegen nicht der Einfuhrkontrolle.

Zu § 22:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedient sich bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fachlich befähigter Personen aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Aufsichtsorgane, die seiner Weisungsbefugnis unterstehen.

Zu § 23:

Diese Bestimmung faßt die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane zusammen. Verletzungen von

670 der Beilagen

17

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind nach § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, strafbar.

Zu § 24:

Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu regeln, welches Verfahren bei der Probenahme durch die Aufsichtsorgane und bei der Untersuchung der Proben Anwendung findet. Dadurch soll die Einheitlichkeit der Ergebnisse sichergestellt werden.

§ 24 Abs. 2 legt fest, wer zur Untersuchung der Proben zuständig ist. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 11.

Zu § 25:

Zum Schutz der Mitkonkurrenten und der Verbraucher, aber besonders im Interesse eines geordneten Naturhaushaltes (Bodenschutz) ist es unbedingt erforderlich sicherzustellen, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nicht den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei Waren, die die im Düngemittelregister angeführte Zusammensetzung nicht aufweisen oder den Kennzeichnungs- oder Verpackungsvorschriften nicht entsprechen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die Ware den gesetzlichen Vorschriften anzupassen oder aus dem Verkehr zu ziehen. Diese Aufforderung ist kein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt. Macht der Verfügungsberechtigte von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch, so ist die Ware bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu beschlagnahmen.

In allen anderen Fällen ist davon auszugehen, daß innerhalb angemessener Frist kein dem Gesetz entsprechender Zustand hergestellt werden kann und es dem Verfügungsberechtigten nicht selbst überlassen werden kann, die Ware aus dem Verkehr zu ziehen. Das Aufsichtsorgan hat daher die Ware vorläufig zu beschlagnahmen (verfahrensfreier Verwaltungsakt). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Beschlagnahme einen Bescheid zu erlassen, sonst tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Der verfahrensfreie Verwaltungsakt und der Bescheid sind voneinander unabhängig.

Zu § 26:

Nach der Beschlagnahme ist die Ware bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für verfallen zu erklären, das heißt, dem früheren Eigentümer wird das Eigentum entzogen. Sofern die Ware überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden kann und auch nicht anderweitig verwertbar ist, ist

mit dem Eigentum kein vermögenswertes Recht mehr verbunden. Die Vernichtung der Ware ist aus den genannten Gründen sachlich gerechtfertigt und stellt keine übermäßige (und damit exzessive) Reaktion des Gesetzgebers dar. Es wird angenommen, daß die Vernichtung der Ware nicht der Regelfall sein wird.

Ist die Ware verwertbar, so ist der Erlös nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer auszufolgen.

Zu § 27:

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringen, haben die Überwachungstätigkeit der Aufsichtsorgane zu unterstützen. Insbesondere haben sie den Aufsichtsorganen Zutritt zu ihren Betrieben und Beförderungsmitteln zu gewähren, die Probenahme zu gestatten, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen.

Bei der Auskunftspflicht wird zwischen Erzeuger und Importeur einerseits und den übrigen Geschäfts- und Betriebsinhabern andererseits zu unterscheiden sein. Lediglich dem Erzeuger oder Importeur ist es zumutbar, die im Abs. 1 Z 2 genannten Auskunftspflichten, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, zu erfüllen.

Zu § 28:

Im Anmelde- und im Zulassungsverfahren hat die Partei Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif festzusetzen ist und im Einzelfall mit Bescheid vorgeschrieben wird. Diese Gebühren sollen die durchschnittlichen Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen abdecken.

Zu § 29:

Diese Bestimmung sieht vor, daß Personen, die unbearbeitete Wirtschaftsdünger entgegen den Verkehrsbeschränkungen gemäß § 16 in Verkehr gebracht haben, die Kosten der Untersuchung zu tragen haben.

Zu § 30:

Die Gebühr für die im Düngemittelregister eingetragenen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ist eine Jahresgebühr, deren Höhe vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festgesetzt wird. Die Registergebühr soll die Kosten der Registerführung und der Überwachung

abdecken. Bemessungszeitraum ist mit Rücksicht auf die zeitliche Verteilung des Düngemittleinsatzes in der Landwirtschaft das Wirtschaftsjahr (Düngejahr).

Zu § 31:

Übertretungen der im § 31 genannten Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind als Verwaltungsübertretung in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist im Hinblick auf Art. 5 MRK nicht vorgesehen.

§ 87 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, wonach ein Entzug der Gewerbeberechtigung unter anderem möglich ist, wenn Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln, oder von anderen Vorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, bleibt unberührt. Dasselbe gilt für § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, der auf die Pächter von Gewerbebetrieben und auf juristische Personen und auf Personengesellschaften des Handelsrechtes Anwendung findet.

Im Hinblick auf den nicht wiedergutzumachen Schaden, der durch Übertretung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eintreten kann, ist die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 200 000 S möglich. Bei Verletzung der Auskunftspflicht ist ein geringerer Unrechtsgehalt gegeben.

Zu § 32:

Um sicherzustellen, daß Verwaltungsübertretungen gemäß § 31 der Strafbehörde zur Kenntnis gelangen, verpflichtet § 32 Aufsichtsorgane und Zollämter bei begründetem Verdacht Anzeige zu erstatten.

Zu § 33:

Durch diese Bestimmung wird insbesondere klargestellt, daß die Möglichkeit weiterbestehen bleibt, für die dem Düngemittelgesetz unterliegenden Waren Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften auf Grund des UWG zu erlassen.

Zu § 34:

Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können auch die Durchführungsverordnungen erlassen werden.

Um die bereits auf dem Markt befindlichen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Verkehr auszuschließen, ist abweichend vom § 6 vorgesehen, daß diese Mittel bis zur Rechtskraft eines ablehnenden Bescheides, längstens jedoch bis 31. Dezember 1989, in Verkehr belassen werden dürfen, wenn eine Anmeldung oder ein Antrag auf Zulassung bis spätestens 31. Dezember 1986 beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eingelangt ist.

Erst mit Bekanntgabe der Registernummer oder mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides müssen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel die im Düngemittelregister angeführte Zusammensetzung aufweisen.

Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften treten erst mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Diese lange Übergangsfrist wird ausreichend sein, um Kennzeichnung und Verpackung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechend zu gestalten.

Die Bestimmungen über die Einfuhr treten erst mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Mit 1. Jänner 1990 wird das Düngemittelgesetz mit allen seinen Bestimmungen voll wirksam sein. Diese lange Legisvakanz ist wegen der unbedingt erforderlichen Anbauversuche (siehe auch § 13 Abs. 6) unumgänglich.

Zu § 35:

Die Vollziehungsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1973.

Die führende Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Vollziehung der Mehrzahl der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K Z 3 des genannten Gesetzes, wonach das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich Düngemittel berufen ist.